

# **Konzeption zur Trennungs- und Scheidungsberatung sowie Zusammenarbeit mit dem Familiengericht gemäß Familienverfahrensrecht im Rems-Murr-Kreis**

## **1. Vorbemerkung**

Trennung und Scheidung verheirateter oder nicht miteinander verheirateter Paare stellt längst eine gesellschaftliche Realität und Normalität dar. Im Lebenslauf vieler Menschen finden sich Phasen mit verschiedenen Partnerinnen und Partnern wieder. Entsprechend gibt es „die Familie“ längst nicht mehr, sondern eine Vielfalt an Lebensformen: Ehepaare mit ehelichen, nicht-ehelichen, adoptierten Kindern oder Pflegekindern, alleinerziehende Mütter oder Väter mit oder ohne Lebenspartner/in.

Diese unterschiedlichen Lebensformen stellen die Basis für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen dar. Eine Trennung oder Scheidung der Eltern löst eine Krise aus, die alle Familienmitglieder vor die Anforderungen stellt, wechselnde Beziehungen leben und Konflikte bewältigen zu müssen. Entsprechend geht es bei sozialpädagogischen Hilfestellungen in diesem Kontext darum, bei der Bewältigung dieser Krise zu helfen und beim Erlernen von Kompensationsstrategien zu begleiten.

Die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe hat sich bereits seit den 1980er Jahren konzeptionell mit diesen Konflikten und Krisen und dem daraus entstehenden Bedarf für Kinder und Eltern beschäftigt. Im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz 1991) wurden in den §§ 17 und 18 Leistungen definiert, auf die Familien in solchen Krisen einen Rechtsanspruch haben: Mütter und Väter können Beratung in Fragen der Partnerschaft in Anspruch nehmen, wenn sie für ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen haben. Ziel ist es, ein einvernehmliches Konzept für die Wahrnehmung des gemeinsamen Sorgerechts zu entwickeln. Im Falle der Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts können Eltern und Kindern gleichfalls Beratungsleistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Die angemessene Beteiligung von Kindern ist dabei ebenfalls eine gesetzliche Vorgabe. Ziel dabei ist es, die Belastungen von Trennung und Scheidung für Kinder und Jugendliche frühzeitig aufzufangen, zu mindern und Spätfolgen entgegen zu wirken. Im Sinne „Eltern bleiben Eltern“ sollen Paarkonflikte befriedet werden, um ein gemeinsames Konzept zur Elternschaft ohne Lebenspartnerschaft entwickeln zu können.

Eine Ehescheidung kann nur vom Familiengericht ausgesprochen werden. In diesen Verfahren ist es Aufgabe des Jugendamts, gemäß § 50 SGB VIII bei familiengerichtlichen Entscheidungen mitzuwirken. Die äquivalente Norm im FamFG (Familienverfahrensrecht) ist § 162 „Mitwirkung des Jugendamts“: „Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören“. Dies gilt auch für den Fall, dass Beratung nicht zu einem tragfähigen, dem Kindeswohl entsprechenden Konzept zur Wahrnehmung elterlicher Sorge führt.

## **2. Psychosoziale Bedeutung von Trennung und Scheidung für die Entwicklung von Kindern**

Die psychische Belastung von Eltern während einer Trennung oder Scheidung geht oft einher mit Gefühlen wie Wut, (Verlust-)Ängsten, Trauer, Hilflosigkeit, Verzweiflung bis zu völliger Desorientierung. Die Risiken bei der Bewältigung dieser Folgen von Trennung und Scheidung steigen mit schwächer ausgeprägten sozialen und psychischen Kompetenzen der Betroffenen. Mittlerweile gilt es als gesichertes Erkenntnis, dass Kinder diesen Konflikt negativ erleben und ein hohes Belastungs- und Traumatisierungsrisiko haben können. In der Regel ist es dabei nicht die Trennung an sich – diese kann auch bestehende Konflikte entzerren und damit einen positiven Effekt auf Kinder haben - sondern die Dauer der Konflikte und Streitereien der Eltern und der Verlauf des Trennungsprozesses.

Prägend ist während des Prozesses, dass die Erwachsenen sehr mit sich selbst beschäftigt sind. Damit sind sie als Eltern weniger stabil, verlässlich und protektiv für ihre Kinder (Wallerstein u.a. 2002). Die Folgen für die Kinder können dabei kurz- oder langfristig sein: emotionale Belastungen können altersabhängig bei Kindern zu schulischen Problemen führen. Ihre sozialen Kompetenzen und ihr Selbstwertempfinden können geschwächt werden. Wenn es Eltern nicht gelingt, ihre eigenen Belastungen zu bearbeiten, können längerfristige Folgen den Entwicklungsverlauf von Kindern negativ beeinflussen (vgl. BMFSFJ 2006). Wenn Kinder zusätzlichen Belastungen durch Armut, Krankheit oder Lernstörungen ausgesetzt sind, kann dies die Folgen von Trennung und Scheidung verschärfen.

## **3. Fachliche Anforderungen an Beratung**

In der Beratung sollen Eltern lernen, wie sie bei ihrer Trennung die Bedürfnisse ihrer Kinder im Blick behalten. Die Anforderungen an die Beratung im Kontext von Trennung und Scheidung lässt sich orientiert an den Scheidungsphasen sortieren:

Ambivalenzphase: Auch Vorscheidungsphase genannt, dauert diese oft lang, ist geprägt durch eine Steigerung des Paarkonfliktes mit Misstrauen, Konfrontationen, Unentschiedenheit. Kinder werden verunsichert und haben Angst vor der Trennung. Sie spüren die spannungsgeladene Atmosphäre und verstehen die Veränderungen im Familienleben nicht – selbst wenn Eltern versuchen, ihre Auseinandersetzungen nicht vor den Kindern auszutragen, um die Kinder zu schonen. Vor allem jüngere Kinder fühlen sich verantwortlich für den Streit der Eltern und entwickeln Schuldgefühle. Ältere Kinder werden zu Bündnispartnern eines Elternteils oder versuchen den Streit zu schlichten. Mit beidem sind Kinder überfordert und brauchen in dieser belastenden und verwirrenden Situation Trost, Aufmerksamkeit und das Einfühlungsvermögen ihrer Eltern. Diese nehmen die Bedürfnisse und Nöte der Kinder oft kaum wahr, da sie vor allem mit sich selbst und ihren Konflikten beschäftigt sind.

Trennungs- und Scheidungsphase: In dieser akuten Phase geht es schwerpunktmäßig darum, konkrete Konzepte zu entwickeln, wie Eltern Eltern bleiben können, auch wenn sie kein (Ehe-)Paar mehr sind. Kinder stehen in dieser Phase der Aufgabe gegenüber, die Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil neu zu gestalten, Absprachen zu treffen. Auch das Verhältnis zu dem Elternteil, mit dem das Kind lebt, wird durch Veränderungen bestimmt. Zusätzlich müssen sie die Trennung von einem Elternteil verarbeiten und sich den veränderten Lebensbedingungen anpassen. Beispielsweise müssen sie sich in einer neuen Umgebung zurechtfinden, einen neuen Freundeskreis aufbauen und sich in die neue Schule zu integrieren. Zudem wird das Kind mit Institutionen wie Jugendamt, Beratungsstellen, Rechtsanwälten und Familienrichtern konfrontiert.

Nachscheidungsphase: Auch diese Phase kann Jahre dauern. Die Kinder müssen in dieser Phase die Trennung ihrer Eltern verarbeiten und ihre Hoffnungen auf eine Wiedervereinigung der Eltern aufgeben, um ihre Lebenssituation zu akzeptieren. Abhängig davon, wie verlässlich und sicher Absprachen in der Trennungsphase getroffen wurden, müssen diese nun gepflegt werden. Eltern müssen gut differenzieren zwischen den Kränkungen aus der Vergangenheit der Paarbeziehung und den Bedürfnissen und Angelegenheiten der Kinder. Es braucht verlässliche Kommunikationsstrukturen sowohl zwischen den Elternteilen als auch zwischen Eltern und Kindern.

Methoden in der Beratung sind vor allem Eltern(Paar)beratung, systemische Familienberatung und Mediation (Vermittlung). Ergänzt wird dies durch Gruppenangebote für Eltern und Gruppenangebote für betroffene Kinder, in denen sie gleichermaßen Betroffene erleben und sich mit ihnen austauschen können.

#### **4. Beratung gemäß §§ 17, 18 SGB VIII**

Im Kreisjugendamt Rems-Murr sind für die Erfüllung dieser Aufgabe der Soziale Dienst und die Beratungsstellen für Familien und Jugendliche (Waiblingen, Backnang, Schorndorf und Psychologische Familien- und Lebensberatung der Caritas) zuständig.

Unabhängig von einem gerichtlichen Verfahren haben Eltern die Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Anbietern des Kreisjugendamts oder der Caritas. Der Zugang erfolgt über eine telefonische Anmeldung.

Wenn Eltern mit minderjährigen Kindern beim Familiengericht einen Antrag auf Ehescheidung stellen, informiert das Familiengericht gemäß § 17 (3) SGB VIII den Sozialen Dienst. Dieser schickt ein Beratungsangebot an die Eltern.

Die Beratungsstelle berät schwerpunktmäßig, wenn

1. ein Elternteil in seiner Rolle im Trennungskonflikt beraten werden möchte oder
2. Erziehungsprobleme und der Umgang damit Themen sind.

Der Soziale Dienst berät schwerpunktmäßig, wenn

1. es um Informationen zur rechtlichen Situation geht oder
2. Absprachen und Regelung zu Umgangskontakten getroffen werden können.

Die Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen und Sozialem Dienst kann mit datenschutzrechtlicher Zustimmung der betroffenen Familien folgendermaßen stattfinden:

- Eltern können von einer Stelle zur anderen „überwiesen“ werden, wenn erkennbar ist, dass ihr Anliegen an der anderen Stelle besser bearbeitet werden kann.
- Dazu können Formulare verwendet werden, mit denen die bisherigen Beratungsergebnisse übergeben und Absprachen getroffen werden, ob und wie weitere Ergebnisse in den Beratungsprozess einfließen können.
- Abhängig von den Ressourcen der Eltern und der Einschätzung der Beraterin/des Beraters werden Eltern auch zur anderen Stelle begleitet oder es findet ein gemeinsames Gespräch statt.
- Es kann ein Hilfeplanprozess begonnen werden, in dessen Verlauf weitere gemeinsame Gespräche stattfinden.

Bei Bedarf kann das Ergebnis einer Beratung bei Beendigung gesichert werden:

- Die Eltern sichern selbst die Ergebnisse.
- Die Eltern erhalten ein Formschreiben über die Teilnahme an den Gesprächen oder ein Schreiben mit einer kurzen Einschätzung der Berater/in.
- Dem Sozialen Dienst oder dem Familiengericht wird bestätigt, dass die Eltern (einen) Termin(e) wahrgenommen haben.
- Auf Wunsch der Eltern erstellen die Beratungsstellen ein kurzes Ergebnisprotokoll, über dessen weitere Verwendung im familiengerichtlichen Verfahren, die die Eltern selbst entscheiden.

## **5. Familiengerichtliches Verfahren auf Antrag mindestens eines Elternteils (Sorge- oder Umgangsrecht nach Trennung oder Scheidung) oder nach Mitteilung durch den Sozialen Dienst gemäß § 1666 BGB oder § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung)**

Das Familienverfahrensrecht, kurz „FamFG“ trat am 01.09.2009 in Kraft. Es folgte im Wesentlichen den Erfahrungen der Praxis, durch Schlichtung die selbständige Konfliktbeilegung der Eltern zu fördern. Durch eine professionsübergreifende Zusammenarbeit aller an Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten beteiligten Berufsgruppen (Familienrichter, Rechtsanwält/innen, Mitarbeiter/innen von Jugendämtern und Beratungsstellen, Sachverständige) soll eine Kooperation der Eltern im Interesse des Kindeswohls erreicht werden – sowohl in Verfahren wegen Trennung und Scheidung als auch in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung. Die Eltern sollen gemeinsam und eigenständig die elterliche Verantwortung für ihre Kinder wahrnehmen und mit Hilfe der beteiligten Fachleute eine einvernehmliche und tragfähige Lösung finden.

Die Leitideen finden sich in der Begründung der Bundesregierung zum FamFG:

- Stärkung der konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Elemente im familiengerichtlichen Verfahren wie der frühe erste Anhörungstermin
- Beschleunigung aller Verfahren in Kindschaftssachen: Umgangsrecht, elterlichen Sorge, Herausgabe des Kindes, Vormundschaft und Pflegschaft und Unterbringung Minderjähriger.
- Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder und Jugendlicher

Es fordert eine veränderte Qualität der Zusammenarbeit der Institutionen, bei der immer das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht. Das Ziel sollte sein, eine „win-win-Situation“ zwischen den Eltern zu erreichen, indem das sozialpädagogische Element der Vermittlung und die prozessorientierte Arbeit verbunden mit systemischer Denk- und Handlungsweise in das gerichtliche Handeln Einzug hält. Die gesetzlichen Grundlagen im FamFG, die diese Arbeitsweise des Gerichts ermöglichen, sind:

§ 155 FamFG: Vorrang- und Beschleunigungsgebot

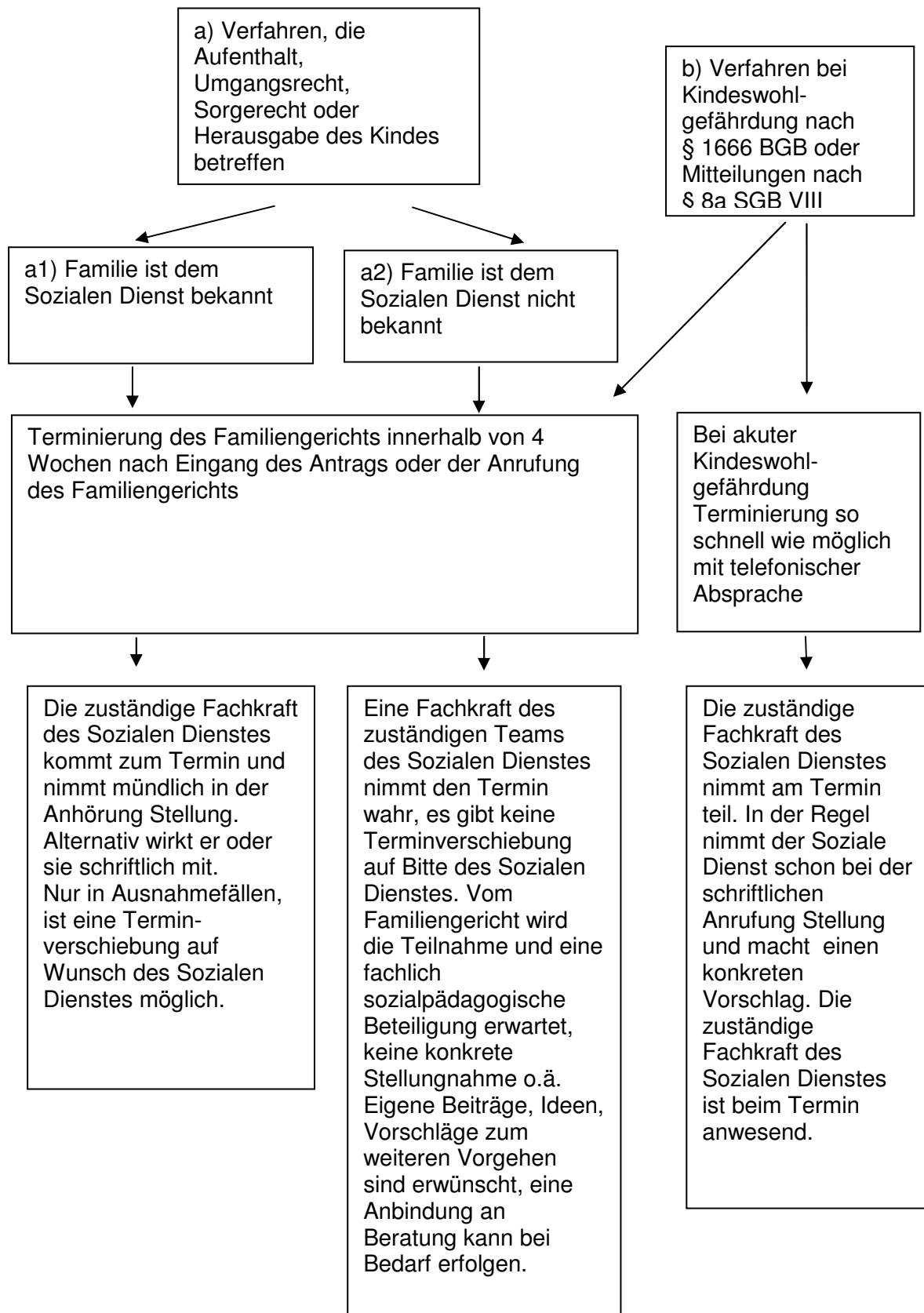
§ 156 FamFG: Hinwirken auf Einvernehmen – auch mit verordneter Beratung bei einer Aussetzung des Verfahrens

§ 157 FamFG: Erörterung der Kindeswohlgefährdung mit den Eltern

Die Mitwirkung gemäß § 162 FamFG und § 50 SGB VIII nimmt auf Seiten des Jugendamts der Soziale Dienst wahr. Gemäß § 156 FamFG soll im Verlauf dieses Verfahrens immer auf ein Einvernehmen der Beteiligten hingewirkt werden. Das Verfahren endet, indem das Gericht eine einvernehmliche Regelung als Vergleich aufnimmt und billigt. Im Falle des Scheiterns der Einvernehmlichkeit endet ein Verfahren mit einem Beschluss, gegen den Beschwerde eingelegt werden kann.

Die Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Sozialem Dienst wird in folgendem Ablaufschema beschrieben.

## Ablaufschema zur Kooperation von Sozialem Dienst und Familiengerichten im Rems-Murr-Kreis bei Kindschaftssachen nach dem FamFG



## 6. Netzwerk der Verantwortungsträger

Der Begriff aus dem Handbuch „Allgemeiner Sozialer Dienst“ (Merchel Hg. 2012, S. 234) beschreibt den Sozialen Dienst als „Primärpartner“ des Familiengerichts. Beide Institutionen kooperieren auf Augenhöhe mit einer jeweils eigenständigen, weisungsunabhängigen Auftrags- und Rollenausstattung.

Weitere relevante Partner sind:

Rechtsanwält/innen: Als parteiliche Vertreter/innen je eines Elternteils können sie mäßigend auf den Konflikt einwirken und auf Grundlage des bestehenden Vertrauensverhältnisses den Blick der Eltern für das Wohl des Kindes öffnen.

Gutachter/innen: Sie werden vom Gericht nach § 163 FamFG bestellt mit dem Auftrag der Erkenntnisgewinnung und Objektivierung von Sachverhalten zu den vom Gericht gestellten Fragen.

Verfahrensbeistände: Als „Anwalt des Kindes“ sind sie parteilich ausschließlich an dessen Interessen und Willen orientiert (§ 158 FamFG). Sie begleiten Kinder und Jugendliche im Verfahren und erklären diesen Sachverhalte, Zusammenhänge und Hintergründe auf kindgerechte Art.

Beratungsstellen (siehe unter 4. Beratung gemäß §§ 17,18 SGB VIII): Eltern können die Hilfe der Beratungsstellen freiwillig oder auf Grund einer Vereinbarung beim Familiengericht oder durch das Familiengericht nach § 156 FamFG angeordnet in Anspruch nehmen.

Die notwendigen Strukturen zur Kooperation finden sich jeweils regional an den Dienststellen des Kreisjugendamts, wobei diese nicht deckungsgleich mit den Amtsgerichtsbezirken sind: die Stadt Winnenden und die Gemeinden Berglen, Schwaikheim und Leutenbach gehören zum Amtsgerichtsbezirk Waiblingen aber zur Kinder- und Jugendhilfe II Backnang. Die Formen der Netzwerke sind unterschiedlich. Sie finden in der Regel in Form von Kooperationstreffen zwischen Sozialem Dienst und Familiengericht jährlich statt. Sie können ergänzt werden durch Kooperationsgremien Beratungsstellen - Familiengericht. In diesen Gremien soll besprochen werden, ob und wie andere der oben genannten Partner/innen beteiligt werden können. Bei einer möglichen Beteiligung muss berücksichtigt werden, dass diese in der Regel nicht auf einen Amtsgerichtsbezirk oder eine Kinder- und Jugendhilfe begrenzt tätig sind.

Themenvorbereitung: AK Beratungsstellen und Sozialer Dienst  
Zusammenstellung,  
Fertigstellung: Ingrid Güttinger, stv. Fachbereichsleitung, KJ III Backnang